

LANDKREIS BODENSEEKRIS

BENUTZUNGSORDNUNG

für die

Abfallentsorgungsanlagen
des Landkreises Bodenseekreis

vom 1. Januar 2010

Der Kreistag des Bodenseekreises hat am 16. Dezember 2009 folgende nach § 18 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung (AwS) zu erlassende Benutzungsordnung neu beschlossen.

Benutzungsordnung

1. Allgemeines

§1

Anlagen und Vorschriften

- (1) Der Landkreis stellt gemäß § 18 Abs. 1 AwS folgende Anlagen zur Abfallentsorgung zur Verfügung:
 - a) Entsorgungszentrum Weiherberg mit Wertstoffabteilung, Friedrichshafen,
 - b) Umladestation Tettwang-Sputenwinkel mit Wertstoffabteilung, Tettwang,
 - c) Umladestation Überlingen-Füllenwaid mit Wertstoffabteilung, Überlingen,
 - d) Grünkompostierungsanlage Friedrichshafen,
 - e) Grünkompostierungsanlage Tettwang,
 - f) Grünkompostierungsanlage Überlingen,
 - g) mobile Problemstoffsammelstellen und eine stationäre Problemstoffsammelstelle auf dem Entsorgungszentrum Weiherberg.
- (2) Der Landkreis betreibt in den Gemeinden Recyclinghöfe.
- (3) Diese Benutzungsordnung gilt ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle in § 1 genannten Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf

- a) das jeweils eingezäunte bzw. abgegrenzte Gelände,
- b) alle Zufahrten, Fahrbahnen und Grundstücke, die sachlich mit dem Betrieb zusammenhängen.

§ 3

Zuordnung der nach § 5 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfallarten auf die einzelnen Anlagen

Nachstehende Abfallarten sind auf folgende Anlagen zu verbringen:

- (1) Restmüll und Sperrmüll auf das Entsorgungszentrum Weiherberg bzw. auf die Umladestationen in Tettngang und Überlingen.
- (2) Bioabfälle auf das Entsorgungszentrum Weiherberg bzw. auf die Umladestationen in Tettngang und Überlingen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle auf das Entsorgungszentrum Weiherberg bzw. auf die Umladestationen in Tettngang und Überlingen.
- (4) Hausmüllähnliche, gewerbliche Siedlungsabfälle auf das Entsorgungszentrum Weiherberg bzw. auf die Umladestationen in Tettngang und Überlingen.
- (5) Gartenabfälle auf die Grünkompostierungsanlagen Friedrichshafen, Tettngang und Überlingen bzw. auf die Recyclinghöfe in den Gemeinden.
- (6) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle) zu den mobilen Problemstoffsammelstellen oder auf die stationäre Problemstoffsammelstelle auf dem Entsorgungszentrum Weiherberg.
- (7) a) Verwertbarer Erdaushub (sofern er für Rekultivierungszwecke einsetzbar ist), nach Absprache mit dem Abfallwirtschaftsamt, auf das Entsorgungszentrum Weiherberg,
b) Inertabfälle bis zu einer Menge von 10 m³ in die dafür jeweils bereitgestellten Container auf den Umladestationen in Tettngang und Überlingen, darüber liegende Mengen sind direkt auf das Entsorgungszentrum Weiherberg zu bringen.
- (8) Zementgebundene Asbestabfälle auf das Entsorgungszentrum Weiherberg.
- (9) Klärschlamm auf das Entsorgungszentrum Weiherberg, falls er nicht verwertbar ist und die Deponiezuordnungswerte einhält.
- (10) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) auf die Wertstoffabteilungen im Entsorgungszentrum Weiherberg und den Umladestationen in Tettngang und Überlingen und die Recyclinghöfe in den Gemeinden, soweit sie nicht über angebotene Rücknahmesysteme erfasst werden.
- (11) Altholz auf die Wertstoffabteilungen im Entsorgungszentrum Weiherberg und bis zu einer Menge von 7 m³ auf den Umladestationen in Tettngang und Überlingen.
- (12) Teer und teerhaltige Produkte auf das Entsorgungszentrum Weiherberg.
- (13) Elektro- und Elektronikgeräte auf die Wertstoffabteilungen im Entsorgungszentrum Weiherberg und den Umladestationen in Tettngang und Überlingen und auf die Recyclinghöfe (außer Kühl- und Bildschirmgeräte, Radiatoren) in den Gemeinden.
- (14) Mineralfaserabfälle auf das Entsorgungszentrum Weiherberg.

- (15) Nachtspeicheröfen auf die Wertstoffabteilungen im Entsorgungszentrum Weiherberg.

§ 4 Zugelassener Personenkreis

- (1) Zur Anlieferung auf den entsprechenden Anlagen zugelassen sind:
- a) Abfuhrunternehmer, die die öffentliche Haus-, Sperr- und Gewerbeabfallabfuhr im Auftrag des Landkreises besorgen,
 - b) die Abfallerzeuger bzw. von diesen beauftragte Abfuhrunternehmer.
- (2) Die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung und schadstoffbelasteten Abfällen, die nicht aus dem Landkreis stammen, ist untersagt. Für Ausnahmeregelungen ist ausschließlich der Landkreis zuständig.

§ 5 Aufsicht und Verhalten auf den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben die zuständigen Bediensteten des Landkreises oder beauftragte Dritte, die im Namen des Landkreises auf den Abfallentsorgungsanlagen eingesetzt werden. Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich der Betriebsleitung mitzuteilen.
- (2) Unbefugten ist das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen strengstens untersagt.
- (3) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art sowie das Verbrennen von Abfällen auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage ist untersagt.

§ 6 Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen

Der Zutritt zum Gelände der Abfallentsorgungsanlage ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Betriebspersonals gestattet. Die Abfallentsorgungsanlage darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsregelung im Bereich der Abfallentsorgungsanlage findet durch Hinweisschilder und Handzeichen der Bediensteten statt. Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs sind zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt im Betriebsgelände 30 km/h.

§ 7 Verhalten bei der Anlieferung

- (1) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass auf den Auffahrtswegen keine Abfälle verloren werden. Verwehbare Abfälle sind abzudecken. Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (2) Die Abfälle zur Beseitigung und die Abfälle zur Verwertung dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nur in Gegenwart des Betriebspersonals entladen werden.

- (3) Abfälle zur Verwertung sind sortenrein anzuliefern und an den dafür vorgesehenen Stellen abzuladen.
- (4) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. Er muss sich notfalls eines Einweisers bedienen.

§ 8 Ausschlussregelung

Auf die in § 4 der Abfallwirtschaftssatzung enthaltenen Ausschlussregelungen wird verwiesen.

§ 9 Rücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen (§ 8) oder getrennt anzuliefern (§§ 9, 10 und 14 Abfallwirtschaftssatzung) sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug von der Abfallentsorgungsanlage zu entfernen. Die Bediensteten sind berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Dies gilt auch für unsortiert angelieferte Abfälle zur Verwertung.

§ 10 Registrierung der Anliefererfahrzeuge

- (1) Alle Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, bei der Einfahrt auf die Abfallentsorgungsanlage ggf. über die Waage zu fahren und beim Wiegehaus bzw. beim Betriebspersonal die dort verlangten Kenndaten der Anlieferung anzugeben und ggf. die vereinfachten Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Die vom Anlieferer anzugebenden Kenndaten sind z.B.:

- a) Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeugs und Fahrzeugart
 - b) Anschrift des Zahlungspflichtigen
 - c) Art des Abfalls zur Beseitigung bzw. zur Verwertung
 - d) Name und Anschrift des Abfallerzeugers
 - e) Unterschrift des Anlieferers
 - f) Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle
- (2) Werden Angaben verweigert, kann das Betriebspersonal das Fahrzeug zurückweisen.
 - (3) Beim Verlassen der Abfallentsorgungsanlage werden die Fahrzeuge nochmals gewogen. Die Differenz zwischen der Erst- und der Zweitwiegung ist die tatsächlich angelieferte Abfallmenge bzw. Menge an Abfällen zur Verwertung, aus der sich die Gebühr errechnet.
 - (4) Bei der Anlieferung verschiedener Abfälle sind Zwischenwiegungen durchzuführen, um die jeweiligen Mengen und Gebühren feststellen zu können.

2. Gebühren

§ 11

Benutzungsgebühren

Es gelten die in § 26 der Abfallwirtschaftssatzung festgelegten Benutzungsgebühren.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld richtet sich nach § 27 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung.

§ 13

Gebührensschuldner

Die Bestimmung des Gebührensschuldners richtet sich nach § 21 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung. Erhoben wird die Benutzungsgebühr von dem Anlieferer, der die Abfallentsorgungsanlage des Landkreises benutzt.

3. Rechtsmittel

§14

Einwände

Einwände gegen die Richtigkeit der Gebühren- bzw. der Abgabefestsetzung können beim Wiegemeister oder seinem Vertreter zu Protokoll gegeben werden. Sonstige Einwände gegen die Abrechnung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. des Abgabenbescheids beim Landratsamt Bodenseekreis - Abfallwirtschaftsamt - vorzubringen.

4. Schlussbestimmungen

§ 15 Dauer der Öffnungszeiten

(1) Die Abfallentsorgungsanlagen (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a - f) sind geöffnet:

Montag bis Freitag und	8:00 bis 11:45 Uhr 13:00 bis 16:45 Uhr
Samstag	8:00 bis 12:45 Uhr

(2) Für die anderen unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen sind die Öffnungszeiten beim Landratsamt zu erfragen.

Die Recyclinghöfe in den Gemeinden (§ 1 Abs. 2) sind in der Regel jeweils

freitags von samstags von	15:00 bis 17:00 Uhr und 9:00 bis 12:00 Uhr,
------------------------------	--

in Meersburg auch

mittwochs von	15:00 bis 17:00 Uhr und
---------------	-------------------------

in Uhldingen-Mühlhofen

montags und mittwochs von	15:00 bis 17:00 Uhr
---------------------------	---------------------

und

in der Gemeinde Überlingen auch

montags, mittwochs und freitags von	14:00 bis 17:00 Uhr
-------------------------------------	---------------------

geöffnet.

Die tatsächlichen Öffnungszeiten werden bekanntgegeben.

§ 16 Haftung

- (1) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises oder eines beauftragten Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Ausgenommen von der Haftung sind Nachteile durch Wartezeiten infolge Betriebsstörung oder aufgrund höherer Gewalt.
- (2) Für alle Schäden, die durch ordnungswidrige Anlieferung von Abfällen entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt.

- (3) Für Schäden, die ein Benutzer am Eigentum, an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Abfallentsorgungsanlagen oder Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.

§ 17 Schadensersatz

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben für Schäden die durch die Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung und der gemäß § 18 Abs. 4 dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Benutzungsordnung Schadensersatzforderungen seitens der mit dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen beauftragten Unternehmen zur Folge haben können.

§ 18 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung erkennt der Anlieferer bzw. dessen Auftraggeber die Benutzungsordnung voll inhaltlich an. Anlieferer und Auftraggeber sind verpflichtet, sofern sie sich Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LabfG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 1. Januar 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Friedrichshafen, den 16. Dezember 2009

Lothar Wölfle
L a n d r a t